

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Nassau und Diez**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	56410 Montabaur, 01.10.2018
DLR Westerwald-Osteifel	Bahnhofstr. 32
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung	Telefon: 02602 / 9228-0
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Obernhof-Weinähr	Telefax: 02602 / 9228-27
Az.: 81159 – HA 8.1	Internet: <a href="http://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de">www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de</a>

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Obernhof-Weinähr**

#### **2. Vorläufige Anordnung**

gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

#### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaus dieser Anlagen **ab dem 15.10.2018** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um die gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG am 12.07.2018 im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen genehmigten Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiederbestockung von Weinbergen, Neuanlage von Grasland sowie Hutewald, Schaffung von Erschließungsanlagen, notwendige Mauerentnahmen und Mauerbau.  
  
Die Maßnahmen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in einer Karte und einem Verzeichnis der Maßnahmen, die jeweils wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung sind, dargestellt und beschrieben.
3. Die Teilnehmergeinschaft Obernhof-Weinähr wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

## **Gemarkung Obernhof**

Flur 4, die Flurst.-Nrn. : 7/3, 36/22, 36/10.

Flur 5, die Flurst.-Nrn. :

207/1, 209/2, 211/1, 216, 217/3, 217/5, 218/1, 219/1, 221/1, 287 bis 295, 304, bis 321, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 355/2, 355/4, 357/2, 357/4, 357/5, 366/2, 366/4, 369/13, 369/14, 369/18, 369/20, 369/22, 382/213, 383/214, 384/215, 387/356, 450/251, 451/252, 452/253, 453/254, 454/255, 455/256, 456/257, 582/219, 587/219, 588/219, 596 bis 603, 604/1, 605/1, 607 bis 614.

Flur 6, die Flurst.-Nrn. : 8/1, 151/2, 182/5, 183/6, 186/9 und 187/10.

Flur 7, die Flurst.-Nrn. :

82 bis 86, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 90/3, 91/1, 91/2, 91/3, 92 bis 98, 104, 105, 106, 107/1, 110 bis 114, 119/1, 119/2, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 120 bis 124, 159/6, 159/7, 159/8, 182/2, 182/3, 182/4, 185/1, 185/2, 186/4, 186/5, 186/6, 194/89, 209/181, 211/183, 212/184, 224/109, 241/142, 243/143, 245/144 und 247/187.

Flur 8, die Flurst.-Nrn. :

79 bis 84, 93 bis 100, 123/1, 123/2, 145/119, 147/121.

Flur 9, die Flurst.-Nrn. :

8, 9, 10, 50/1, 50/3, 73/46, 74/47.

## **Gemarkung Weinähr**

Flur 4, die Flurst.Nrn.: 100 bis 111.

Flur 5, die Flurst.-Nrn. :

151/8, 159/2, 160/2, 161, 162, 163, 184/1, 197 bis 222, 223/1, 223/2, 224/1, 224/2, 225/1, 225/2, 226/2, 229 bis 233, 234/2, 235/1, 235/2, 237 bis 239, 281 bis 304, 305/1, 305/2, 306, 308/2, 308/3, 308/4, 309/1, 309/2, 309/3, 310/2, 310/3, 312/1, 312/2, 313/1, 313/2, 314/1, 314/2, 315/1, 315/2, 316/1, 316/2, 317/1, 317/2, 318/1, 318/2, 319 bis 331, 332/2, 333/1, 333/2, 334/1, 334/2, 335, 336/1, 336/2, 337, 338/1, 338/2, 339 bis 344, 345/1, 345/2, 346 bis 350, 351/1, 351/2, 352, 353/2, 355/1, 357/1, 357/2, 358, 359/2, 359/3, 359/4, 362/12, 370/1, 370/2, 503/164, 505/165, 506/165, 507/166, 536/367, 543/371.

Flur 6, die Flurst.-Nr. : 168/16, 168/19, 168/26.

Flur 7, die Flurst.-Nrn. :

60 bis 69, 71/1, 73, 74, 76 bis 89, 187 bis 191, 192/1, 193/1, 194/1, 195/1, 196/3, 197, 198 bis 208, 224 bis 243, 296 bis 299, 302/1, 303, 304/1, 304/2, 305, 312/4.

Flur 9, die Flurst.-Nrn. : 89, 90, 120, 121, 242/1 und 253.

## **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **IV. Hinweise**

Die Karte, das Verzeichnis der Maßnahmen sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort für einen Monat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Tiergartenstr. 19, 56410 Montabaur zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Des Weiteren kann diese Vorläufige Anordnung nebst wesentlicher Bestandteile auch im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) > Bodenordnungsverfahren > DLR Westerwald-Osteifel > Obernhof-Weinähr eingesehen werden.

## **Begründung**

## **1. Sachverhalt:**

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel vom 28.11.2012 angeordnet und durch Änderungsbeschluss vom 05.07.2017 geändert. Die Anordnung und der Änderungsbeschluss sind unanfechtbar.

Die im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeiteten und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterten Maßnahmen wurden am 12.07.2018 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Der Vorstand wurde am 28.08.2018 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

### **2.2 Materielle Gründe**

Zur Erreichung der Ziele der Bodenordnung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die vorgenannten Maßnahmen teilweise vorweg durchzuführen bzw. herzustellen. Mit der vorzeitigen Durchführung bzw. Herstellung der Maßnahmen soll insbesondere erreicht werden, dass in den Jahren 2019 und 2020 weitere Neuanpflanzungen von Reben möglich sind. Weiterhin sollen die Voraussetzungen für den Einsatz des Raupenmechanisierungssystems (RMS) und eine möglichst frühzeitige Verbesserung der Ökologie durch Sanierungen von Trockenmauern erreicht werden.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

wie unter II. aufgeführt, getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der schnelleren Herrichtung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, frühzeitige Einleitung der ökologischen Ausgleichs- und Verbesserungsmaßnahmen und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel –DLR–,  
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur**

oder wahlweise bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion –ADD–,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), in der jeweils geltenden Fassung, zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) unter Service > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

Im Auftrag

*-gez. Stumm-*

(Heiko Stumm)

Obervermessungsrat

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.